

Kapitel IV

Die Funktionsgesetzlichkeit der Aktivität

§ 61. Wir kommen nun zu den Funktionsgesetzen der Grundkategorien, d. h. wir untersuchen, nicht sowohl, was sie leisten in der vollen Entwicklung der in ihnen ausgedrückten Gestaltungsmöglichkeiten, was sie leisten in der Konstitution alles Sinngehalts, und hier insbesondere des Sinngehalts des Praktischen, sondern wie, auf welchem Wege sie es leisten, in welchen Richtungen sie, um es zu leisten, sich auswirken müssen. Wir bleiben damit immer noch im Formalen der konstituierenden Gesetzlichkeiten, um dann erst das so Geleistete und weiter zu Leistende auch seinem materialen Gehalt nach ins Auge zu fassen. Aber das Formale soll erst recht jetzt allen Schein starrer Geformtheit abwerfen und ganz in der aktiven Gestalt der Formung, der Formgebung, Formerzeugung sich uns darstellen. Wir werden damit wieder ein Stück tiefer eindringen in den unterscheidenden Sinn der Aktion und damit der Praxis.

Wir unterscheiden solcher Grundrichtungen des Funktionierens der kategorialen Prägung drei, die wir benennen: Rationalisierung, Historisierung, Aktualisierung.

I. „Ratio“ bedeutet etwas wie Rechnung, Rechenschafts-ablage. Das würde führen auf das, was schon einmal genannt wurde: Buchführung, Selbstkontrolle, Selbstrechenschaft der Handlung davon, was dabei eingesetzt wird und was gewonnen, in der Absicht der Bilanzierung, der Wahrung